

Sitzung des Zweckverbandes "Kindergarten Kalt-Gierschnach"

Am Donnerstag, 23.02.2023, findet um 19:00 Uhr, **in der** Kindertagesstätte Wichtelwald in Kalt eine Sitzung des Zweckverbandes "Kindergarten Kalt-Gierschnach" mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Haushaltsplan 2023 und Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023
- 2) Übertragung von Haushaltsmitteln gemäß § 17 GemHVO in das Haushaltsjahr 2023
- 3) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt.

Kalt, 15. Februar 2023
Ortsgemeinde Gierschnach

MICHAEL REUSCHLER
Ortsbürgermeister

Zweckverband "Kindergarten Kalt-Gierschnach"

TOP-Nr.: 1 Übertragung von Haushaltsmitteln gemäß § 17 GemHVO in das Haushaltsjahr 2023 (Zweckv/684/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Nach § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) besteht die Möglichkeit, Haushaltsansätze für ordentliche Aufwendungen/ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushalts, die im laufenden Jahr nicht in Anspruch genommen werden, ganz oder teilweise ins kommende Haushaltsjahr zu übertragen, soweit im Haushaltsplan nichts Anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar (grds. einmalige Übertragbarkeit). Eine Übertragung von Haushaltsansätzen für Aufwendungen/Auszahlungen erhöht die Ausgabeermächtigung der entsprechenden Positionen im Folgejahr.

Die Ermächtigungen bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen.

Da die Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen für Investitionen gesetzlich besteht, bedarf es keiner Zustimmung der Verbandsversammlung. Dennoch ist die Verbandsversammlung zu informieren, ob und in welcher Höhe Übertragungen vorgenommen werden/wurden.

Eine Übertragung von Ermächtigungen von Aufwendungen hat zur Folge, dass der Ergebnishaushalt des kommenden Jahres zusätzlich in Höhe der übertragenen Aufwendungen belastet werden kann und sich dementsprechend das Jahresergebnis verschlechtert.

Eine Übertragung von Ermächtigungen für ordentliche Auszahlungen hat zur Folge, dass sich der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushalts um die übertragenen Auszahlungen verschlechtern kann und somit der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt gefährdet wird, sofern mit dem Überschuss des v. g. Saldos die ordentliche Tilgung nicht gewährleistet ist.

Eine Übertragung von Ermächtigungen für Investitionen hat zur Folge, dass die Investitionsauszahlungen den Haushaltsansatz des Folgejahres in Höhe der Übertragung übersteigen können. Dies führt zu einer zusätzlichen Belastung des Finanzhaushaltes, die die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes ausgleichen müssen.

Die in der Anlage aufgeführten Haushaltsansätze sollen in das Haushaltsjahr 2023 übertragen werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die geplante Übertragung der Aufwendungen und der Investitionstätigkeit entsprechend der beiliegenden Auflistung.

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Zweckverband "Kindergarten Kalt-Gierschnach"	23.02.2023	Zweckv/68 4/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Zweckverband "Kindergarten Kalt-Gierschnach"

TOP-Nr.: 2 Haushaltsplan 2023 und Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 (Zweckv/683/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Der in Abstimmung mit dem Verbandsvorsteher von der Verbandsgemeindeverwaltung erstellte Haushaltsplanentwurf 2023 und die Haushaltssatzung 2023 wurden den Mitgliedern der Verbandsversammlung in der 5. Kalenderwoche 2023 zugestellt.

Gemäß § 97 Abs. 1 GemO erfolgte am 02.02.2023 die öffentliche Bekanntmachung mit dem Hinweis, dass der Entwurf der Haushaltssatzung 2023 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld ausliegt und die Einwohner/innen von Kalt und Gierschnach die Gelegenheit haben, innerhalb von 14 Tagen Vorschläge zum Entwurf einzureichen.

Die Einwohner/innen von Kalt und Gierschnach haben von der Gelegenheit zur Einreichung von Vorschlägen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2023 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen keinen Gebrauch gemacht.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Annahme des Haushaltsplanes 2023 sowie den Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2023.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Zweckverband "Kindergarten Kalt-Gierschnach"	23.02.2023	Zweckv/68 3/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Zweckverband "Kindergarten Kalt-Gierschnach"

TOP-Nr.: 3 Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen
(Zweckv/676/2022)

öffentlicher Teil

Folgende Mitteilungen wurden gegeben:

[illegible]